

Wahlreglement

Vorschlag der Geschäftsleitung

Art. 1 Reihenfolge der Wahlen

Die Wahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Präsidium JUSO Schweiz
- b) Zentralsekretariat JUSO Schweiz
- c) Vize-Zentralsekretariat JUSO Schweiz
- d) Geschäftsleitung JUSO Schweiz
- e) Vize-Präsidium der JUSO Schweiz
- f) Vertretung Delegiertenversammlung SP Schweiz
- g) Vertretung Parteitag SP Schweiz
- h) Versammlungsvorsitz
- i) Rechnungsrevisor*innen

Art. 2 Wahlbüro

Die Stimmzähler*innen bilden zusammen mit dem Versammlungsvorsitz das Wahlbüro. Zentralsekretariat und Vize-Zentralsekretariat können vom Versammlungsvorsitz als Unterstützung hinzugezogen werden. Sind Kandidierende im Wahlbüro vertreten, müssen sie bei Wahlen, welche sie selber betreffen in den Ausstand treten.

Bei geheimen Wahlen lässt der Versammlungsvorsitz unmittelbar vor dem Wahlgang die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmzähler*innen feststellen. Daraufhin beziehen die Stimmzähler*innen die erforderliche Anzahl Wahlzettel beim Versammlungsvorsitz.

Art. 3 Offene und geheime Wahlen

Stehen für einen Sitz mehrere Kandidat*innen zur Verfügung, erfolgt die Wahl geheim. Stehen für ein Amt gleich viele Kandidat*innen wie Sitze zur Verfügung, erfolgt die Wahl offen und in globo. Die Wahlen nach Art. 1 a)-e) erfolgen in jedem Fall geheim.

1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine offene oder geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

Art. 4 Berechnung des absoluten Mehrs

Bei allen Wahlen wird das absolute Mehr folgendermassen errechnet: Anzahl gültige Wahlzettel gemäss Art. 5 geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Enthaltungen sind gültig und werden für die Berechnung des Mehrs hinzugezogen.

Art. 5 Gültige und ungültige Stimmen bei Wahlen

Ungültige Wahlzettel sind solche,

- die Namen enthalten, welche nicht fristgerecht oder nicht gemäss den Vorgaben eingereicht wurden
- die mehr Namen enthalten als Sitze zu vergeben sind
- auf denen derselbe Name mehrmals vorkommt (Kumulationen)
- die nicht eindeutig entzifferbar sind

Leere Wahlzettel (alle Linien sind leer) sind gültig und werden für die Berechnung des Mehrs hinzugezogen.

Art. 6 Wahlprozedere

Bei Wahlen gem. Art. 1 ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Nach dem 1. Wahlgang scheidet jeweils die Person mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl aus (auch wenn niemand das abs.

Mehr erreicht) und ist für den nächsten Wahlgang nicht mehr zur Wahl zugelassen. Falls im ersten Wahlgang nur zwei Kandidierende angetreten sind, entscheidet im nächsten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 7 FLINTAquote bei Wahlen

Bei Wahlen gilt die FLINTAquote gemäss Statuten Art. 8
Die FLINTAquote innerhalb der GL bezieht sich auf die Gesamtheit aller neun Mitglieder. Eine Ausnahme für die FLINTAquote bildet das Organ der Revision. Hier muss die FLINTAquote aufgrund der geringen Öffentlichkeitswirksamkeit nicht erfüllt sein.

Art. 8 Entscheidungskompetenz

Anträge an das Wahlreglement können bis zu Beginn des Wahltraktandums gestellt werden. Sie werden zu Beginn des ersten Wahltraktandums abschliessend behandelt. Nach Beginn des Wahltraktandums können keine Anträge mehr an das Wahlreglement gestellt werden.
Bei Unklarheiten während des Wahlprozederes entscheidet der Versammlungsvorsitz abschliessend.